

Az.: 3 E 3/25
6 N 4/24 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Vollstreckungsgläubigerin –
– Beschwerdeführerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Gemeinde Neukirchen
vertreten durch den Bürgermeister
Hauptstraße 77, 09221 Neukirchen / Erzgebirge

– Vollstreckungsschuldnerin –
– Beschwerdegegnerin –

prozessbevollmächtigt:

wegen

Vollstreckung
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 27. Februar 2025

beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 20. Dezember 2024 - 6 N 4/24 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Vollstreckungsgläubigerin.

Gründe

- 1 Die gemäß § 146 Abs. 1 VwGO statthafte und auch sonst zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgelds zu Recht abgelehnt.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Vollstreckungsgläubigerin, ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Zwangsgeld gegen die Schuldnerin festzusetzen, abgelehnt. Zur Begründung hat es auf Folgendes verwiesen:
 - 3 Die beantragte Vollstreckung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2023 (- 5 C 10.21 -, juris) richte sich nach § 167 i. V. m. § 172 VwGO. Danach könne das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag gegen die Behörde, die ihrer in einem Urteil oder in einer einstweiligen Anordnung auferlegten Verpflichtung bisher nicht nachgekommen sei, durch Beschluss zunächst die Festsetzung eines Zwangsgelds bis 10.000 Euro androhen, nach fruchtlosem Ablauf auch festsetzen und von Amts wegen vollstrecken. Eine Vollstreckung setze voraus, dass die Behörde der ihr im Vollstreckungstitel auferlegten Verpflichtung trotz ausreichender Zeit nicht vollständig nachkomme, mithin eine grundlose Säumnis vorliege. Als Nichterfüllung seien auch die Fälle einzustufen, in denen die Behörde die titulierte Verpflichtung „schlecht“, d. h. unzureichend erfüllt habe. Wann dies der Fall sei, hänge von der Art, dem Inhalt und Umfang der Verpflichtung ab. Bei Bescheidungsurteilen umfasse dies, dass die Behörde die Rechtsauffassung des Gerichts beachte.
 - 4 Diese Voraussetzungen lägen nicht vor, weil die Vollstreckungsschuldnerin den Verpflichtungen aus dem vorgenannten Urteil nachgekommen sei. Nach dem Tenor des vorbezeichneten Urteils sei die Vollstreckungsschuldnerin nicht unmittelbar zur Zahlung einer Geldsumme verurteilt worden. Vielmehr sei sie verpflichtet worden, der Vollstreckungsgläubigerin ein Angebot zur Änderung des § 5 Abs. 3 Satz 1 der Rahmenvereinbarung zur Kindertagespflege vom .. Dezember 2014 und vom ... Januar 2017 zu unterbreiten, in dem die laufende Geldleistung, die für die in der Zeit vom .. Januar 2015 bis zum ... Dezember 2017 geleistete Tagespflege

zu gewähren sei, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts mit einem den Vorgaben des § 23 SGB VIII entsprechenden Betrag angegeben wird.

- 5 Dies sei unstreitig geschehen: Bereits vorgerichtlich sei ein Angebot unterbreitet worden. Zuletzt habe die Vollstreckungsschuldnerin mit Schriftsatz vom ... Dezember 2024 ein neues Angebot unterbreitet, das von der Vollstreckungsgläubigerin abgelehnt worden sei. Entgegen dem Vorbringen der Vollstreckungsgläubigerin entspreche das unterbreitete Angebot den Vorgaben des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zur Bestimmung der Höhe der Geldleistung. Die Vollstreckungsschuldnerin habe die Höhe der Geldleistung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe abgestimmt, so dass offen bleiben könne, ob sie hierzu nach dem Urteil verpflichtet gewesen sei. Erfüllt seien auch die sich aus den Entscheidungsgründen ergebenden Anforderungen an den Aufbau und die Nachvollziehbarkeit der Berechnung der laufenden Geldleistung. Es sei zwischen den einzelnen Bestandteilen der laufenden Geldleistung differenziert und für sie jeweils ein eigenständiger Betrag ermittelt und bestimmt worden. Die Berechnung der Sachkosten sei in mehrere Rechnungsfaktoren aufgeteilt worden. Zudem enthalte die Berechnung Erläuterungen zu den einzelnen Rechenfaktoren. Diese seien teilweise kurz, aber ausreichend, um die Verwendung des Rechenfaktors nachvollziehbar zu machen. Die Vollstreckungsgläubigerin rüge inhaltlich nicht die Nachvollziehbarkeit der Begründung, sondern deren Überzeugungskraft und inhaltliche Richtigkeit. Dafür ergäben sich aus den benannten Textstellen der Entscheidungsgründe des Bundesverwaltungsgerichts aber keine Vorgaben, gegen die die Vollstreckungsschuldnerin verstoßen haben könnte. Die inhaltliche Richtigkeit einzelner Rechenfaktoren in der Berechnung der Vollstreckungsschuldnerin könne im Vollstreckungsverfahren nicht überprüft werden. Denn insoweit könnten den Entscheidungsgründen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts keine verbindlichen Vorgaben entnommen werden. Ohne solche Vorgaben sei eine inhaltliche Überprüfung der zwischen den Beteiligten strittigen Rechnungsfaktoren im vorliegenden Vollstreckungsverfahren aber nicht möglich. Der Rechtsschutz nach § 172 VwGO diene allein dazu die Umsetzung gerichtlich festgestellter Pflichten zu gewährleisten, nicht aber dazu, neue Pflichten gerichtlich feststellen zu lassen.
- 6 2. Die hiergegen gerichtete Beschwerde mit Schriftsätzen vom .. sowie ... Januar 2025 hat keinen Erfolg.
- 7 Die Vollstreckungsgläubigerin führt hierzu aus: Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts müsse das Angebot der Vollstreckungsschuldnerin auch materiell richtig sein. Die Verlagerung der materiellen Prüfung in ein weiteres Hauptsacheverfahren mit einer Laufzeit von mehreren Jahren stelle eine Verweigerung effektiven Rechtsschutzes dar, auf den sie Anspruch habe. Dies sei von besonderer Bedeutung, weil sich die Vollstreckungsschuldnerin

weigere, ohne Unterzeichnung des Vertrags zu zahlen. Wäre jene dazu bereit, wäre die anschließende gerichtliche Überprüfung der materiellen Richtigkeit vielleicht erträglich. Ohne Zahlung sei sie es aber nicht. Zu der materiellen Richtigkeit bezöge man sich auf die erstinstanzlich vorgetragenen Argumente, auf die das Verwaltungsgericht nicht eingegangen sei. Außerdem enthalte der Vertragsentwurf im letzten Satz eine „Ausgleichsklausel“, die in dem angefochtenen Beschluss nicht erwähnt werde.

- 8 Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist unter Berücksichtigung der mit der Beschwerde vorgebrachten Rügen und bei Überprüfung der Rechtslage nicht zu beanstanden. Dies ergibt sich aus Folgenden:
- 9 2.1 Das Verwaltungsgericht hat, ohne dass dem die Vollstreckungsgläubigerin nochmals entgegengetreten wäre, die Vorgaben zutreffend wiedergegeben, die das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 30. Juni 2023 (a. a. O.) gemacht hat. In diesem Zusammenhang hat es auch darauf hingewiesen, dass sich die einzigen inhaltlichen Vorgaben in dem Urteil darauf richten, dass zwischen den einzelnen Bestandteilen der laufenden Geldleistung differenziert und für sie jeweils ein eigenständiger Betrag ermittelt und bestimmt wird (BVerwG, a. a. O. Rn. 27). Darüber hinaus bedarf es eines prüffähigen Kalkulationsnachweises, aus dem sich ergibt, wie die für die Bestandteile der laufenden Geldleistung ausgewiesenen Beträge im Einzelnen zustande gekommen sind und welche Erwägungen insoweit für die hierfür zuständigen Stellen maßgeblich waren. Denn nur dann könne - so das Bundesverwaltungsgericht - das Gericht die Richtigkeit der für die Bestandteile festgelegten und anschließend mit der Tagespflegeperson in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbarten Beträge am Maßstab des § 23 SGB VIII überprüfen und feststellen. Maßgeblich sei die Nachvollziehbarkeit der Ermittlung und Berechnung der ausgewiesenen Beträge. Dabei begründet das Fehlen einer Kalkulation im Zeitpunkt der Festlegung oder Gewährung der laufenden Geldleistung für sich allein noch nicht deren Rechtswidrigkeit, sondern die Nachkalkulation kann bis zur letzten Entscheidung in der Tatsacheninstanz nachgewiesen werden (BVerwG, a. a. O. Rn. 28 m. w. N.). Dass das Angebot der Vollstreckungsgläubigerin diesen Maßgaben entspricht, ist vom Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt und von der Vollstreckungsgläubigerin auch nicht mehr angegriffen worden.
- 10 Da das zu vollstreckende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts keine weiteren inhaltlichen Vorgaben enthält, können im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens die Vorgaben für ein aus Sicht der Vollstreckungsgläubigerin dem § 23 SGB VIII entsprechendes Vertragsangebot auch nicht weiter konkretisiert werden. Vielmehr ist die Vollstreckungsgläubigerin in diesem Fall auch darauf zu verweisen, die Abgabe eines ihren Erwartungen entsprechenden Angebots vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machen. Diese Sachlage entspricht im Übrigen

derjenigen, die dann entsteht, wenn das Verwaltungsgericht gegenüber dem Beklagten ein Bescheidungsurteil erlassen hat. Auch in diesem Fall bedarf es ggf. eines neuen Rechtsstreits, wenn die Auffassungen darüber, ob die dann ergriffene Maßnahme den gerichtlichen Vorgaben entspricht, auseinandergehen.

- 11 2.2 Soweit die Vollstreckungsgläubigerin darüber hinaus rügt, dass das Vertragsangebot in seinem letzten Satz die Feststellung erhält „Mit der Zahlung des Betrages sind sämtliche Ansprüche für den genannten Zeitraum abgegolten und endgültig erledigt“, hat die Vollstreckungsschuldnerin mit Schreiben vom... Februar 2025 zu erkennen gegeben, dass sie Nummer 3 des Vertragsangebots, die diese Regelung enthält, insgesamt aus dem Angebot herausgenommen hätte, wenn dies von der Vollstreckungsgläubigerin vor Gericht nicht vorgetragen worden wäre. Hieraus folgt, dass die Vollstreckungsschuldnerin auf dieser Passage nicht beharrt. Wäre dies nicht der Fall, hätte das Gericht rechtliche Zweifel, ob diese Klausel noch von dem Tenor des Bundesverwaltungsgerichts gedeckt wäre, was dazu führen könnte, dass die Vollstreckungsschuldnerin bis heute noch kein von dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gedecktes Vertragsangebot gemacht hätte.
- 12 2.3 Soweit die Vollstreckungsgläubigerin mit Hinweis auf das Gebot effektiven Rechtsschutzes rügt, dass die Auszahlung eines den Vorgaben des § 23 SGB VIII entsprechenden Geldbetrags möglicherweise noch über mehrere Jahre hinweg verzögert werden könnte und ohne Auszahlung der unter Nummer 3 Satz 1 des Vertragsangebots ausgerechneten Differenzbeträge dieser Zustand für sie nicht hinnehmbar sei, hat die Vollstreckungsgegnerin zutreffend darauf hingewiesen, dass das Bundesverwaltungsgericht die Vollstreckungsschuldnerin dazu verurteilt hat, den Differenzbetrag an die Vollstreckungsgläubigerin zu zahlen, der sich „auf der Grundlage der geänderten Vereinbarungen“ etwa ergeben könnte. Dies setzt nach der zutreffenden Auffassung der Vollstreckungsschuldnerin voraus, dass der Differenzbetrag (nur) auf der Grundlage eines Vertrags ausgezahlt werden kann. Dies ist nicht der Fall, solange die Vollstreckungsgläubigerin das Angebot nicht annimmt.
- 13 Für die weitere Vorgehensweise wird angemerkt, dass es unter den Beteiligten erwogen werden sollte, ob es der Vollstreckungsgläubigerin nicht möglich sein sollte, das Vertragsangebot der Vollstreckungsschuldnerin ohne die „Ausgleichsklausel“ anzunehmen, um so zunächst die Auszahlung der in der Nummer 3 des Vertragsangebots errechneten Differenzbeträge zu erwirken, und sodann einen weiteren Geldbetrag, der sich wegen der bisher aus Sicht der Vollstreckungsgläubigerin nicht angemessenen laufenden Geldleistung ergeben könnte, gesondert einzuklagen. Eine Verwirkung dürfte nach den Maßgaben des Bundesverwaltungsgerichts durch die Annahme des vorgelegten (und um die Nummer 3 bereinigten) Vertragsangebots nicht anzunehmen sein. Auf eine solche Vorgehensweise könnten sich die Beteiligten

möglicherweise auch einigen, um einer Auszahlung der bislang berechneten Differenzbeträge nicht auf längere Zeit zu verhindern.

- 14 2.4 Bei dieser Sachlage kann es offenbleiben, ob sich die von der Vollstreckungsgläubigerin begehrte Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds, wie vom Verwaltungsgericht angenommen, nach § 172 VwGO richtet. Denn diese Vorschrift ist nach ihrem Wortlaut u. a. auf Fälle des § 113 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 VwGO beschränkt. Ein solcher Fall ist nicht gegeben, da es hier nicht um Erlass eines Verwaltungsakts, sondern um die Abgabe eines Vertragsangebots geht. Ein Rückgriff auf den über § 167 Abs. 1 VwGO anwendbaren § 894 ZPO ist ebenfalls nicht möglich, da die Willenserklärung, zu deren Abgabe die Vollstreckungsschuldnerin vom Bundesverwaltungsgericht verurteilt worden ist, keinen fest bestimmten Inhalt hat, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt. Daher dürfte sich die begehrte Vollstreckung im Wege der Festsetzung eines Zwangsgelds aus der Heranziehung von § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 888 ZPO ergeben (vgl. Schenke, in: Kopp/ders., VwGO, 30. Aufl. 2024, § 172 Rn. 9 ff. m. w. N.).
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 188 VwGO gerichtskostenfrei.
- 16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

v. Welck

Kober

Nagel